

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/ 210
---	--------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/061605	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 15.05.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 17.05.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B66B7/12
--

Anmelder INVENTIO AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Lenoir, Xavier Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-17</u> Nein: Ansprüche
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>1-17</u> Nein: Ansprüche
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-17</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.1 Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:

D1 WO 2014/130029 A1 (OTIS ELEVATOR CO [US]) 28. August 2014 (2014-08-28) in der Anmeldung erwähnt

1.2 D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart ein Verfahren zum Detektieren von Schäden in einem Tragmittel (24) mit mindestens einem Zugträger für eine Aufzuganlage, umfassend folgende Schritten:

- Generieren mindestens eines digitalen Eingangssignals durch einen Impulsgenerator (siehe Absatz [0032] der Beschreibung),
- Zuführen des digitalen Eingangssignals dem mindestens einen Zugträger,
- Detektieren eines digitalen Ausgangssignals nach Durchlauf des digitalen Eingangssignals durch den mindestens einen Zugträger (siehe Absatz [0032] der Beschreibung).

1.2.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dem bekannten Verfahren dadurch, dass das Eingangssignal (4) digital ist, und mindestens eine erste Binärzahl (4B) darstellt, das Ausgangssignal (5) digital ist, und mindestens eine zweite Binärzahl (5B) darstellt,

und das Verfahren umfasst weiter:

- Vergleichen, insbesondere stellenweises Vergleichen, der zweiten Binärzahl (5B) mit einer binären Sollbinärzahl (14) und/oder direkt mit der ersten Binärzahl (4B),
- Melden eines Fehlerzustandes, wenn die zweite Binärzahl (5B) von der Sollbinärzahl (14) und/oder von der ersten Binärzahl abweicht, und ist daher neu (Artikel 33(2) PCT).

1.2.2 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, die Zuverlässigkeit der Überwachung des Tragmittel zu verbessern.

1.2.3 Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT):

- 1.2.4 Die Überwachungsrichtungen im Stand der Technik basieren auf ein Analogsignal um die mechanischen Eigenschaften eines Tragmittels zu Überwachen (z.B. Verfahren basierend auf die Temperatur oder die magnetische/elektrische Leitfähigkeit).
Zum Beispiel D1 offenbart ein Verfahren, wobei den Widerstand des Kabels gemessen wird.
Kein Dokument des Stands der Technik offenbart die Verwendung von einem Digitalsignal um einen Fehlerzustand des Tragmittels zu detektieren.
Ausgehend von Dokument D1, oder irgendein anderes Dokument, würde der Fachmann nicht ohne erfinderisches Zutun zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.
- 1.2.5 Deshalb beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit.
- 1.3 Dieselbe Argumentation gilt entsprechend für die Vorrichtung nach Anspruch 13. Der Gegenstand des Anspruchs 13 ist somit neu und beruht auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.
- 1.4 Die Ansprüche 2 bis 12 und 14 bis 17 sind von einem oder mehreren unabhängigen Ansprüchen abhängig, deren Gegenstand, wie oben erläutert, als neu und erfinderisch erachtet wird, und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

2 Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 3, 10 und 11 nicht klar sind.
- 2.2 Anspruch 4 enthält ein Merkmal (*der Gruppe*), das in Anspruch 3 eingeführt ist. Deshalb sollte Anspruch 4 von Anspruch 3 abhängig sein.
- 2.3 Anspruch 10 enthält ein Merkmal (*die resultierte Summe*), das in Anspruch 9 eingeführt ist. Deshalb sollte Anspruch 10 von Anspruch 9 abhängig sein.
- 2.4 Anspruch 11 enthält ein Merkmal (*die erste Binärzahl zumindest eine zweite Sonderstelle aufweist*), das in Anspruch 6 eingeführt ist (*die erste Binärzahl zumindest eine erste Sonderstelle aufweist*). Deshalb sollte Anspruch 11 von Anspruch 6 abhängig sein.